Anlage 5 und **Anlage 6**
(zu § 22 Abs. 4) (zu § 22 Abs. 5)

Anlage 5
(zu § 22 Abs. 5)

Hauptfächer in der Studienrichtung A. sind:

a) Orchesterinstrumente:
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass,
Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon *, Fagott,
Horn, Trompete, Posaune, Tuba,
Pauke/Schlagzeug, Harfe.

b) Weitere Instrumente*:
Klavier, Hammerflügel** Cembalo, Orgel**,
Viola da Gamba, Blockflöte, Akkordeon, Gitarre, Laute**.

*
Zur Hauptfachprüfung wird zugelassen, wer die Diplomprüfung im Studiengang Musikerziehung oder in einem vergleichbaren Studiengang mit der Note "sehr gut" im künstlerischen Hauptfach bestanden hat. Die Diplomvorprüfung entfällt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**
Zur Prüfung im Fach Hammerflügel wird zugelassen wer die Diplomprüfung im Studiengang Musikerziehung oder in einem vergleichbaren Studiengang mit der Note "sehr gut" im künstlerischen Hauptfach Klavier oder Cembalo bestanden hat.
Zur Prüfung im Fach Orgel wird zugelassen, wer die Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik B oder in einem vergleichbaren Studiengang mit der Note „sehr gut“ im künstlerischen Hauptfach Orgel bestanden hat.
Zur Prüfung im Fach Laute wird zugelassen, wer die Diplomprüfung im Studiengang Musikerziehung oder in einem vergleichbaren Studiengang mit der Note "sehr gut" im künstlerischen Hauptfach Gitarre bestanden hat.

Anlage 6
(zu § 22 Abs. 6)

Instrumentale Hauptfächer in der Studienrichtung D. (Jazz, Rock, Pop) sind:

Saxophon (incl. Klarinette/Bassklarinette, Flöte),
Trompete, Posaune,
Klavier (incl. Keyboards),
E-Gitarre (incl. Akustische Gitarre),
Kontrabass und E-Bass,
Schlagzeug

Weitere Hauptfächer:
Gesang,
Komposition